

A. FESTSETZUNGEN

- gemäß § 9 BauGB
- Erklärung der Planzeichen und textlichen Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugebiet oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA₁** = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind gemäß Abs. 2:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Ausnahmen gemäß Abs. 3 Nr. 1 - 6 sind nicht zulässig.
- WA₂** = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind gemäß Abs. 2:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Ausnahmen gemäß Abs. 3 Nr. 1 - 6 sind nicht zulässig.
Innerhalb des Baugebietes sind die erforderlichen Stellplätze auf der im Baugebiet festgesetzten Stellplatzfläche nachzuweisen.
- WA₃** = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind gemäß Abs. 2:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Ausnahmen gemäß Abs. 3 Nr. 1 - 6 sind nicht zulässig.
Die Anlage von Stellplätzen und Garagen im Baugebiet ist ausgeschlossen.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I** = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
- II** = Zahl der Vollgeschosse -zwingend- gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
Im Einzelfall kann gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 31 Abs. 1 BBauG von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme um ein Geschoss zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten und die Gestaltung des Ortsbilds nicht beeinträchtigt wird.
- D** = Dachgeschoss, das aufgrund der zulässigen Dachneigung und Dachausbauten im baurechtlichen Sinne ein Vollgeschoss ist.
- GRZ** = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO
- GFZ** = Geschossflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- ▲ Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO
- Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO
- Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
- überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN



= Flächen für Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB u. § 12 BauNVO

VERKEHRSLÄCHEN



gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegleitgrün mit Bäumen
- Fußweg
- Straßenbegrenzungslinie

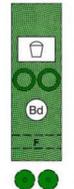
VERSORGUNGSFLÄCHEN



gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG

- Elektrizität (Umformstation)

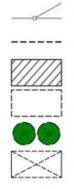
GRÜNLÄCHEN



gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- geplante Bäume
- Bodendenkmal
- Fußweg innerhalb der Grünfläche
- Die im Plan als vorhanden dargestellten Baumstandorte sind zu erhalten.

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN



— vorhandene Flurstücksgrenze
- - - vorgeschlagene Flurstücksgrenze
▨ vorhandene Bebauung
▭ geplante Gebäude
● vorhandene Bäume
⊘ Durchfahrt

C. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN



TH + 7,00 = Größte Traufhöhe über der Straßenhöhe bei (D) + D und (D) -geschossiger Bauweise
SD = Satteldach
ZD = Zeltdach
45° - 48° = Dachneigung
↔ Hauptfrichtung

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlagen dieses Bebauungsplanes wurden unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) entspricht.

Lippstadt, den 28.09.1989

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 23.04.1989 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß ist am 03.09.1989 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 03.09.1989

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 24.07.1989 hat in der Zeit vom 10.10.1989 bis 13.11.1989 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 28.09.1989 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 13.11.1989

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 12.10.1990

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent Planungsamt

gez. Dr. Hagemann gez. Wollesen
(Dr. Hagemann) (Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter Stadtplaner

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 15.06.1989 stattgefunden.

Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 03.09.1989 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 14.06.1989

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342),

§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch die 4. Änderungsverordnung vom 27.1.1990 (BGBl. I S. 132), in der Sitzung am 20.08.1990 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzungsbeschluss.

Lippstadt, den 21.08.1990

gez. Klocke gez. Heidemann gez. Vollmer
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort, wo die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 12.10.1990 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 12.10.1990

gez. Klocke
Bürgermeister

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 28.09.1989

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 28.09.1989 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 28.09.1989

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 100

1. ÄNDERUNG KOLPINGSTRASSE / KLOSTERSTRASSE

Maßstab 1:500	PLAN - NUMMER	BLATT
	01. 100 - 1	1